Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 4487.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856., betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" in Magdeburg eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende, am 30. und 31. Mai d. J. notariell vollzogene Statut derselben genehmigen, auch auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) der Gesellschaft die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zum Betrage von Einer Million Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 30. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1856.

Statut
der Magdeburger Privatbank.

Titel I.
Bildung, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Betriebe von Bankgeschäften hat eine Aktiengesellschaft sich gebildet, welche unter der Firma:

„Magdeburger Privatbank"

ihren Sitz und Gerichtsstand in Magdeburg hat.

§. 2.

Sie bezweckt, Handel, Industrie und Gewerbe zu beleben.

§. 3.

Die Dauer der Bank ist auf zehn Jahre festgesetzt. Wenn während derselben die Bankordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben wird, so erlischt die Konzession der Magdeburger Privatbank sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.
Stammkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Stammkapital beträgt Eine Million Thaler Preußisch Kurant, über welches zweitausend auf den Namen des Inhabers gestellte Aktien, jede zu fünfhundert Thalern, nach dem beigefügten Schema B. ausgefertigt werden.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Prozent auf die nach §. 11. zu veröffentlichenden Aufforderungen des Verwaltungsrathes.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den vorstehenden

den Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

§. 5.

Der Geschäftsbetrieb der Bank kann beginnen, wenn die Aktien voll gezeichnet sind, die Hälfte des Stammkapitals nach §. 4. eingezahlt und dies dem Kommissarius der Königlichen Regierung nachgewiesen ist.

§. 6.

Niemand darf mehr als Einhundert Stück Aktien besitzen.

§. 7.

Bei der Aktienzeichnung werden zur Sicherstellung des Unternehmens zwanzig Prozent in Preußischem Kurant oder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Börsenkurse des Tages der Einlieferung an die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg gegen Empfang eines Quittungsbogens nach dem beigefügten Formulare A. gezahlt. Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers.

§. 8.

Sobald der volle Betrag für jede Aktie mit fünfhundert Thalern Preußischem Kurant zur Gesellschaftskasse eingezahlt ist, wird die Aktie selbst gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgereicht. So lange die Bank besteht, können die für gezeichnete Aktien bezahlten Summen nicht zurückgefordert werden.

§. 9.

Die Aktien werden auf eine namentlich genannte Person ausgefertigt und nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Zu denselben werden alljährlich zahlbare, auf den Inhaber lautende Dividendenscheine für eine angemessene Zahl von Jahren nach dem Formulare C. ausgegeben und nach deren Ablauf erneuert.

Das Eigenthum der Aktien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden.

Die Aktien sind jedoch einzeln nicht theilbar und deshalb theilweise Eigenthumsübertragungen unzulässig.

§. 10.

Auf den Grund einer vollständig ausgefüllten Cession, deren Echtheit die Gesellschaft zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, wird das Eigenthum

thum einer Aktie auf den Namen des neuen Erwerbers im Aktienbuche umgeschrieben und dies von der Direktion auf der Aktie vermerkt.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet stehen.

§. 11.

Der Termin zu den Einzahlungen ist zweimal, und zwar das erste Mal mindestens vier Wochen vor der angesetzten Schlußzeit in den §. 14. bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wer der Zahlungsaufforderung zur festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Konventionalstrafe von zwei Thalern für jede Aktie.

Die ausgebliebenen Einzahlungen werden nach den Nummern der Quittungsbogen öffentlich bekannt gemacht und die Säumigen zur Einzahlung der ausgeschriebenen Rate und der Konventionalstrafe binnen spätestens vier Wochen anderweit aufgefordert. Erfolgt auch nach Ablauf dieser Frist die Einzahlung nicht, so werden die Quittungsbogen auf vorhergegangenen Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung annullirt, und die früher geleisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim, welche berechtigt ist, an der Stelle der annullirten neue Quittungsbogen zu kreiren und zu ihrem Besten zu verkaufen.

§. 12.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§. 13.

Ist eine Aktie, ein Quittungsbogen, Dividenden-, Pfand- oder Depositenschein ersichtlich unbrauchbar geworden, so soll dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer ausgeantwortet, das vorhandene verdorbene Exemplar aber kassirt und, daß solches geschehen, in den Büchern der Bank vermerkt werden. Ist eines der bezeichneten Instrumente vernichtet, verloren gegangen, oder durch Verletzung wesentlicher Unterscheidungsmerkmale unkenntlich geworden, so muß die gerichtliche Amortisation desselben erfolgen, bevor ein neues Dokument in dessen Stelle ausgefertigt wird. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

§. 14.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, die in diesem Statute vorgeschrieben, werden in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen als genügend erlassen erachtet, wenn sie dem Staatsanzeiger, dem Magdeburger Korrespondenten (Neue Magdeburger Zeitung), der Magdeburgischen Zeitung und der Leipziger Zeitung inserirt sind. — Im Falle eines

dieser

dieser Blätter eingeht, bleibt es der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vorbehalten, jenem ein anderes zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Die Königliche Regierung hierselbst kann, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen, und ist die desfallsige Verfügung in den gewählten Organen der Veröffentlichung bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 15.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate, und nur gegen Verpfändung von

   a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;

   b) von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion. Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

3) Effekten der vorstehend sub Litt. b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;

4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten,

ten, die in der Provinz Sachsen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 17. ff. dieses Statuts auszugeben und einzuziehen.

Andere, als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypothek unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte lediglich auf die Provinz Sachsen zu beschränken.

§. 16.

Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821., Gesetz-Sammlung Nummer 673., bestimmt worden sind.

§. 17.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 15. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen, jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres (§. 56.) eine Verminderung des Stammkapitals um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 5. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million, oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 18.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern Preußisch Kurant ausgestellt werden, und der Gesammtbetrag der zu 10 Thalern ausgestellten soll die Summe von 100,000 Thalern, die zu 20 Thalern ausgegeben werden, dürfen ebenfalls die Summe von 100,000 Thalern, und die auf 50 Thaler lautenden die Summe von 300,000 Thalern nicht übersteigen.

§. 19.

§. 19.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Magdeburg gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt dieses Paragraphen und des §. 21. ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 20.

Die Direktion und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechseln und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besondern, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre übrigen sämmtlichen Aktiva zur Deckung der Noten.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 21.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 14. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem, mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch

spruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 22.

Die Angelegenheiten der Bank und deren Geschäftsbetrieb werden durch die Beschlüsse der Gesellschaft in deren Generalversammlungen, durch einen Verwaltungsrath und durch eine Direktion nach den folgenden nähern Bestimmungen besorgt und wahrgenommen.

A. Von der General-Versammlung.

§. 23.

Alljährlich spätestens im Monat März tritt die Generalversammlung in Magdeburg zusammen.

§. 24.

Jeder Aktionair hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Magdeburg als Domizil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültigerweise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizilorte wohnende Person nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Sekretariate des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts hierselbst.

§. 25.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt: auf Beschluß des Verwaltungsrathes und auf den schriftlichen Antrag von wenigstens dreißig Aktionairen, welche in dem Besitze von mindestens Einhundert Stück Aktien ausweislich sein müssen.

§. 26.

Die Einladungen zu Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort

Ort enthalten müssen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 14. bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist erforderlich, wenn sie nicht statutenmäßig und ein für alle Mal (§. 28.) der ordentlichen Generalversammlung zugewiesen sind.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die zur Berathung und Beschlußnahme kommenden Gegenstände in der öffentlichen Einladung kurz angedeutet sein.

§. 27.

Der jedesmalige Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet die Berathungen und Abstimmungen nach der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge der Geschäfte, ernennt auch die Stimmzähler.

§. 28.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden folgende Geschäfte verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, welche bis zum 15. Februar jeden Jahres dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein müssen;
4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilance mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

§. 29.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 30.

Nur die im Aktienbuche verzeichneten Aktionaire haben Zutritt zu den Generalversammlungen.

Ehefrauen werden durch ihre Männer, minderjährige und sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn letztere nicht Aktionaire sind. Prokuraträger üben das Stimmrecht für ihre Machtgeber aus. Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Der Vertreter hat die desfallsige schrift-

schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen.

Die Zahl der Stimmen bestimmt sich nach der Zahl der einem Jeden von ihnen gehörenden Aktien, jedoch geben nur

eine bis fünf Aktien Eine Stimme,
und je fünf Aktien immer eine Stimme mehr.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Aktionair, auch nicht kraft erhaltener Vollmacht, in sich vereinigen.

§. 31.

Wer an den Generalversammlungen Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem Beginne der Verhandlung bei einem vom Verwaltungsrathe zu benennenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl Stimmen, die er vertritt, angiebt. Ein auf Grund der beim Eintritt in die Generalversammlung abgegebenen Stimmkarten anzufertigendes, vom Verwaltungsrathe zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen liefert den Beweis über die Zahl und Stimmbefugniß der anwesend gewesenen Aktionaire, und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokoll beizufügen und mit demselben auszufertigen.

§. 32.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle jedoch bei den Wahlen Stimmengleichheit sich herausstellt, entscheidet das Loos.

§. 33.

Das formelle Verfahren über die Abstimmung ordnet der Vorsitzende an. Er hat auch die Befugniß, drei Mitglieder der Generalversammlung zur Mitvollziehung des über jede solche Versammlung nothwendig aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolls zu ernennen.

§. 34.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse verpflichten die Gesellschaft unbedingt, mithin auch jeden in der Generalversammlung weder anwesenden noch vertretenen Aktionair.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 35.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwal-

waltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten und die Ausfertigung des von diesem darüber aufgenommenen Protokolls bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Wahl des Verwaltungsrathes für die erste Periode geschieht in einer Urversammlung der Aktionaire nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahl nach §. 30. betheiligten Stimmen. Die ordentliche Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 14. bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Nur zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, in Magdeburg wohnhafte Aktionaire können in den Verwaltungsrath gewählt werden. Frauen, Korporationen, Handlungsfirmen als solche, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder in Konkurs verfallen gewesen und die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger nicht nachweisen können, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§. 37.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat bei dem Antritt seines Amtes fünf auf seinen Namen eingetragene Aktien der Magdeburger Privatbank zu deponiren und kann darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 38.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern zwei Jahre; sie sind nach Ablauf derselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied desselben den Vorsitz.

§. 39.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so steht es dem letzteren frei, dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung wieder zu besetzen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt aber durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 40.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich ein Mal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehören:

a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen Folge zu leisten;
b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Verhandlungen des Verwaltungsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombard-Bestände;
c) die Abfassung von Geschäfts-Instruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch aus seiner Mitte zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilance, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden;
g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, des Bankbuchhalters und des Rendanten (Kassirers), sowie die Bestätigung des von dem vollziehenden Direktor vorzuschlagenden übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter und Kautionen sämmtlicher Angestellten;

h) die

h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;
i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie Ausstellung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhaltes und der Grenzen solcher Prokuren;
k) die Bewilligung von Gratifikationen, die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslokal durch Kauf oder Miethe zu beschaffen und die Festsetzung der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Kosten.

§. 42.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

§. 43.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge, Vergleiche und Kompromisse abzuschließen und Substitutionen zu ertheilen.

§. 44.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, oder von zwei dazu deputirten Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 45.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

C. Von der Direktion.

§. 46.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, welche jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

 §. 47.

§. 47.

Der vollziehende Direktor darf keine Nebengeschäfte betreiben, er muß den Geschäften der Bank seine ungetheilte Thätigkeit widmen.

Er kann bei der Bank einen anderen Kredit nicht erhalten, als gegen Lombards, und auch diesen nur, wenn der Verwaltungsrath dazu seine Zustimmung giebt.

§. 48.

Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie des Stellvertreters, wird durch eine Ausfertigung des über die Wahl aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolls geführt. Die Namen derselben, sowie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen, sind bei Konstituirung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den §. 14. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu vom Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 49.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 41. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber, wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktionen mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 50.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 51.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt,

haupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri, ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 46. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 41. g.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zweien Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 52.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 53.

Der vollziehende Direktor ernennt und entsetzt alle Komtoir- und Subalternbeamten der Gesellschaft, soweit deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist (§. 41. g.).

§. 54.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrathe die §. 41. sub b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilance.

Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar der Regierung vorzulegen und gleichzeitig in den §. 14. gedachten Blättern zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 55.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Vorsitzen-

sitzenden des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VI.

Rechnungsabschluß, Dividende, Reservefonds.

§. 56.

Die Bücher und die Rechnung der Bank werden am 31. Dezember jeden Jahres geschlossen und die Bilance auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Ergebnisse derselben werden der Generalversammlung vorgelegt. Bei Aufnahme der Bilance müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsichern Forderungen ein angemessener Prozentsatz zurückgerechnet werden. Die vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilance-Aufnahme niedriger, als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilance angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhält zunächst der Verwaltungsrath die demselben statutenmäßig zustehende Tantieme. Von dem Ueberreste werden zwanzig Prozent zum Reservefonds gewährt. Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 57.

Mit der Ansammlung des Reservefonds ist so lange fortzufahren, bis dieser Fonds den vierten Theil des Stammkapitals der Bank erreicht. Diese Stärke soll er nicht übersteigen. Der Reservefonds ist bestimmt, die sich aus der Bilance ergebenden Verluste zu decken, wenn und soweit der in dem betreffenden Jahre gemachte Gewinn zur Ausgleichung solcher Verluste nicht ausreicht. Es wird darüber in den Büchern der Bank Rechnung geführt und bildet derselbe ohne abgesonderte Anlegung einen Theil des Geschäftskapitals der Bank.

§. 58.

Die Dividenden sind in Magdeburg an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Sie werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 59.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 60.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkt sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 61.

Vor Ablauf des Privilegii kann außer dem Falle des §. 3. dieses Statuts und außer den im §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. unter Nummer 1. 4. und 5. vorgeschriebenen Fällen eine Auflösung der Bank nur eintreten, wenn der Verwaltungsrath den Antrag dazu stellt und in einer, den Zweck darlegenden Bekanntmachung eine Generalversammlung nach Vorschrift der Statuten berufen worden ist. Die Auflösung findet aber dabei nur dann statt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktionaire für die Auflösung der Bank stimmen und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält.

§. 62.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissars der Königlichen Regierung zu vernichten und dies mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten oder präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§. 63.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statut für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem fernern Nachweis, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, Falls in der Generalversammlung kein

kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation des Geschäfts ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien erforderlich.

§. 64.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. über Aktiengesellschaften auf die Magdeburger Privatbank Anwendung.

Titel VIII.

Von der Oberaufsicht des Staates.

§. 65.

Zur Wahrnehmung ihres Ober-Aufsichtsrechtes ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Der Staat ist für die Operationen der Bank nicht verantwortlich.

A. Quit-

A.

Quittung

über die auf die

Aktie der Magdeburger Privat-Bank

№ [illegible]

geleistete Theilzahlung.

Erster Zeichner

....

hat Einhundert Thaler im 21 Guldenfuße eingezahlt.

Nach völliger Einzahlung von Fünfhundert Thalern im 21 Guldenfuße wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Quittungsbogens, gegen Rückgabe desselben, die mit obiger №....... bezeichnete, auf den Namen des Inhabers lautende Aktie überliefert.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Für die Magdeburger Privat-Bank:

Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg.

N. N. N. N. N. N.

2. Auf die obenerwähnte Aktie sind ferner Rthlr. .... im 21 Fl.-Fuße eingezahlt worden. Magdeburg, den .... **Magdeburger Privat-Bank.** (Unterschriften.)	2c.
3. (wie vorstehend)	2c.
4. (desgl.)	2c.

1. Das Anrecht auf umstehend bezeichnete Aktie № .... cedire ....
an ....
Werth erhalten.

.... den ....

(Unterschrift.)

Genehmigt.

Magdeburger Privat-Bank.
N. N. N. N.

---

2. Das Anrecht auf umstehend bezeichnete Aktie № .... cedire ....
an ....
Werth erhalten.

.... den ....

(Unterschrift.)

Genehmigt.

Magdeburger Privat-Bank.
N. N. N. N.

---

3. (wie vorstehend)

ꝛc.

ꝛc.

B.

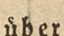
B.

№ ....
Reg. Fol......

Formular der Aktie.

Magdeburger Privat-Bank,

gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
bestätigt durch Königliche Kabinetsorder vom ....

Bank-Aktie № 

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Aktie №.......... mit Fünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

1. Das Anrecht auf umstehend bezeichnete Aktie № .... cedire .... an .... Werth erhalten. .... den .... (Unterschrift.) Genehmigt. **Magdeburger Privat-Bank.** N. N. N. N.	2c.
2. (wie vorstehend)	2c.
3. (desgl.)	2c.
2c.	2c.

C.

C.

Formular des Dividendenscheins.

1. Dividendenschein zu der Aktie №..........

der

Magdeburger Privat-Bank.

Der Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburger Privat-Bank diejenige Dividende ausgezahlt, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Direktorii der Bank für das Jahr ..... festgesetzt werden wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburger Privat-Bank.

(Stempel.)
Der Rendant.

Der Verwaltungsrath.

---

2. (wie vorstehend)

---

3. (desgl.)

---

4. (desgl.)

---

5. (desgl.)

Magdeburger Privat-Bank.

Anweisung zum Empfange der zweiten Serie der Dividendenscheine zur Aktie №..........

In-

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung nach §. ..... der Statuten am Sitze der Gesellschaft die II. Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)